

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Mannheim		
Ggf. Standort			
Studiengang	KI-Ingenieurwissenschaften		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2024/25		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Anne-Kristin Borszik / Maximilian Krogoll
Akkreditierungsbericht vom	25.03.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	26
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	29
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	29
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	34
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	34
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	34
III Begutachtungsverfahren	35
1 Allgemeine Hinweise	35
2 Rechtliche Grundlagen.....	35
3 Gutachtergremium.....	35
3.1 Hochschullehrer	35
3.2 Vertreter der Berufspraxis	35
3.3 Vertreter der Studierenden	35
IV Datenblatt	36

1	Daten zur Akkreditierung.....	36
V	Glossar	37



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

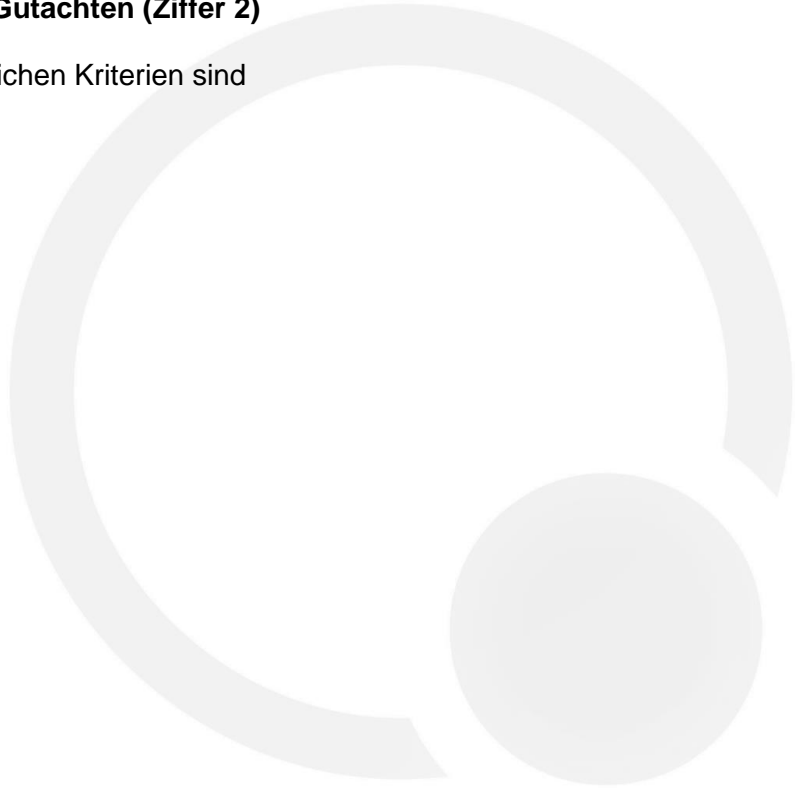
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Mannheim hat eine Tradition, die bis ins Jahr 1898 zurückreicht. Mit etwa 5.000 Studierenden, die sich auf über 30 Studiengänge verteilen, bietet sie ein breites Spektrum an Fachrichtungen und Spezialisierungsmöglichkeiten. Der Aufbau der Hochschule umfasst neun Fakultäten, darunter Ingenieurwissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen und Gestaltung, die eine interdisziplinäre Ausbildung fördern und die praxisnahe Forschung stärken.

Mit einem starken Schwerpunkt auf Technologie, Innovation und praxisorientierte Forschung, unterstreicht der Studiengang „KI-Ingenieurwissenschaften“ (B.Sc.) (KI²NG) das Leitbild der Hochschule, eine interdisziplinäre und zukunftsorientierte Bildung anzubieten. Der Studiengang KI²NG wird von der Fakultät für Informationstechnik der Hochschule Mannheim angeboten.

Der Studiengang ist darauf ausgerichtet, die Studierenden in den Bereichen künstliche Intelligenz, Maschinenlernen und datengetriebene Technologien zu qualifizieren. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden technische KI-Systeme im industriellen Umfeld planen, entwerfen, entwickeln und betreiben. Auf Basis einer soliden ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung können Absolventinnen und Absolventen entscheiden, ob zur Lösung technischer Probleme klassische Ingenieur:innenmethoden oder KI-Methoden anzuwenden sind. Ziel ist nicht nur die Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden zur Erforschung neuer KI-Verfahren, sondern auch die Befähigung zur Translation von KI-Verfahren in die industrielle Anwendung, speziell im Umfeld der Ingenieurwissenschaften und der Informationstechnik. Hierzu gehört auch, dass die Absolventinnen und Absolventen sich des verantwortungsvollen Umgangs mit vertrauenswürdiger KI bewusst sind und sich sicher im aktuellen europäischen Rechtsrahmen bewegen können. Der Studiengang zielt explizit auf die Vermittlung von Kompetenzen zur Lösung technischer Probleme mittels KI ab (KI in Geräten wie Autos, Steuerungsanlagen oder Medizingeräten) und grenzt sich damit klar ab zu KI-Studiengängen zur Lösung (betriebs-) wirtschaftlicher Fragestellungen im Unternehmensumfeld.

Die Hochschule Mannheim legt Wert auf eine praxisorientierte Lehre, und dieser Ansatz wird auch im Studiengang „KI-Ingenieurwissenschaften“ (B.Sc.) verfolgt. Projektbasiertes Lernen, Teamarbeit und die Nutzung von Laboratorien mit modernster Technologie sind charakteristisch für den Studiengang. Es wird ein ausgewogenes Verhältnis von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung angestrebt.

Das Angebot richtet sich an Studienanfänger:innen, die ein starkes Interesse an interdisziplinären Technologien, insbesondere an der Künstlichen Intelligenz und Ingenieurwissenschaften, haben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Bachelorstudiengang wird vom Gremium als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Bachelorstudiengang wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen gut gefördert, auch wenn dies noch ausführlicher in den verschiedenen Dokumenten dargestellt werden könnte.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Wenige Module haben einen Umfang von weniger als 5 ECTS-Punkten, was sich nicht negativ auf die Studierbarkeit auswirkt, was von Seiten der Hochschule erläutert wurde. Der Studiengangtitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Durch Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind angemessen. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden. Außerdem stehen entsprechende Anlaufstellen den Studierenden offen. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Bachelorstudiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs in der Regelstudienzeit ist gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-

inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Bachelorstudiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium das Engagement der hauptverantwortlichen Person.

Zusammenfassend ist der Bachelorstudiengang als gut zu bewerten.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Vollzeit-Studiengang hat gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mannheim für die Bachelorstudiengänge vom 18. Mai 2020 (nachfolgend: Studien- und Prüfungsordnung) eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang „KI-Ingenieurwissenschaften“ (B.Sc.) ist derzeit noch nicht als § 56 in die Studien- und Prüfungsordnung enthalten. Gemäß dem Senatsbeschluss vom 27.04.2023 wurde § 56 der Studien- und Prüfungsordnung angenommen und wird in der nächsten Version der SPO der Hochschule Mannheim als Ergänzung (§ 56) veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (3 Monate gemäß § 26 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 26 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium an der Hochschule Mannheim sind in § 2 Studien- und Prüfungsordnung definiert. Zudem gilt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Mannheim vom 19. Januar 2023.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Unter Abs. 1 § 30 der Studien- und Prüfungsordnung wird gemäß Senatsbeschluss vom 27.04.2023 noch der Studiengang „KI-Ingenieurwissenschaften“ (B.Sc.) aufgenommen.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StAkkrVO aufgeführten Punkte (die jeweilige Moduldauer ist im Modulhandbuch unter Abschnitt 1.1. vermerkt).

Die relative ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen.

Ein ECTS-Punkt ist in § 3 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Mit Ausnahme des Moduls „Praktisches Studiensemester“, welches 25 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module 2, 3, 4, 5, 6 7 bzw. 10 ECTS-Punkte, wobei überwiegend 5 ECTS-Punkte vergeben werden. Zum Bachelorabschluss werden gemäß § 3 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist für den vorliegenden Studiengang in § 15 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei dem begutachteten Studiengang handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung. Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere über die Genesis – von der Idee bis zur Implementierung – dieses Studiengangs gesprochen. Außerdem wurde von Seiten der Vertreter:innen der HS Mannheim dargestellt, wie der Studiengang künftig nach außen wirken soll und sich im Ensemble der schon bestehenden Programme des Fachbereiches und der Hochschule wiederfindet.

Im Detail wurde über die Ausrichtung, die damit verbundene Zielgruppe und die späteren Berufsfelder künftiger Absolvent:innen gesprochen. Außerdem sprachen die Beteiligten über gegenwärtige innovative Ansätze in der Lehre. Die Lehrenden des Programmes sowie die Ausstattung, die von Seiten der Hochschule für dieses Programm bereitgestellt wird, waren ebenfalls Inhalt der Gespräche. Darüber hinaus wurden die Punkte Studierbarkeit, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleiches besprochen und wie diese Punkte im Studienprogramm adressiert werden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Ziele des Studiengangs sind in § 56 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt: „(1) Der Studiengang KI-Ingenieurwissenschaften (KI²NG) ist ein interdisziplinärer Ingenieurstudiengang, welcher gleichgewichtig auf Methoden der künstlichen Intelligenz (KI) bzw. des maschinellen Lernens und der klassischen Ingenieursmethoden der Informationstechnik im technischen und nichttechnischen Umfeld abzielt. Im Vordergrund steht der Erwerb von Methoden- und Fachkompetenzen aufbauend auf fundiertem mathematischem und naturwissenschaftlichem Wissen. Künstliche Intelligenz ist bereits allgegenwärtig und wird weiterhin unseren Alltag und unsere Arbeit verändern. Ziel des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs ist die Vermittlung von Methoden zur Translation von KI-Verfahren in die industrielle Anwendung, speziell im Umfeld der Ingenieurwissenschaften und der Informationstechnik. Hierzu gehört auch, dass die Absolventen sich des verantwortungsvollen Umgangs mit vertrauenswürdiger KI bewusst sind und sich sicher im aktuellen europäischen Rechtsrahmen bewegen können. (2) Das Qualifikationsprofil der Absolventen des Studiengangs KI-Ingenieurwissenschaften umfasst alle methodischen Fertigkeiten, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bearbeitung von Ingenieuraufgaben im

Entwicklungs-, Vertriebs- und Dienstleistungssektor notwendig sind. Die Absolventen des Studiengangs KI²NG können mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden technische KI-Systeme im industriellen Umfeld planen, entwerfen, entwickeln und betreiben. Auf Basis einer soliden ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung können Absolventen entscheiden, ob zur Lösung technischer Probleme klassische Ingenieursmethoden oder KI-Methoden anzuwenden sind. Typische Aufgabenfelder liegen im Bereich der Signal- und Industriellen-Bildverarbeitung sowie der Steuerung und Überwachung von technischen Prozessen und industriellen Anlagen. Die System-Lösungen sind vielfach in Form von eingebetteten Systemen realisiert. Eine zunehmende Rolle spielen Anwendungsgebiete wie „Industrial Internet of Things (IIoT)“ und deren Einbindung in Edge-/Cloud-KI-Computing-Lösungen unter Berücksichtigung von IT-Sicherheit.“

Die Qualifikationsziele des Studiengangs tragen nach Angaben der Hochschule nicht nur zum fachlichen Verständnis und zur Expertise in KI-Ingenieurwissenschaften bei, sondern berücksichtigen auch die Dimension der Persönlichkeitsbildung. Dies umfasst die Vorbereitung der Studierenden auf ihre künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle. Nach dem Abschluss sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch und reflektiert zu betrachten sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die angestrebten Lernergebnisse, die diese Ziele unterstützen, sind in der Studien- und Prüfungsordnung, dem Modulhandbuch, dem Diploma Supplement sowie auf der offiziellen Website der Hochschule aufgeführt. Diese Dokumente dienen dazu, Studieninteressierte und Studierende transparent über die Inhalte, Anforderungen und Ziele des Studiengangs zu informieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Qualifikationsziel des Bachelor-Studiengangs KI-Ingenieurwissenschaften (KI²NG) wird im Selbstbericht angegeben, die Studierenden in den Bereichen künstliche Intelligenz, Maschinenlernen und datengetriebene Technologien zu qualifizieren. Ziel ist lt. dem Selbstbericht nicht nur die Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden zur Erforschung neuer KI-Verfahren, sondern auch die Befähigung zur Translation von KI-Verfahren in die industrielle Anwendung, speziell im Umfeld der Ingenieurwissenschaften und der Informationstechnik.

Die Zielsetzung und die Qualifikationsziele des Studiengangs werden insgesamt detailliert und ausreichend beschrieben. Somit sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert.

Die möglichen Berufsfelder bzw. typischen Aufgabenfelder liegen im Bereich der Signal- und Industriellen-Bildverarbeitung, der Steuerung und Überwachung von technischen Prozessen und industriellen Anlagen sowie den „Industrial Internet of Things (IIoT)“ und deren Einbindung in Edge-/Cloud-KI-Computing-Lösungen unter Berücksichtigung von IT-Sicherheit“.

Laut Studienbeschreibung sollen sich die Absolventen „des verantwortungsvollen Umgangs mit vertrauenswürdiger KI bewusst [sein] und sich sicher im aktuellen europäischen Rechtsrahmen bewegen können“. Hierzu wäre eine detailliertere Darstellung in den Modulbeschreibungen wünschenswert. Angeregt werden soll hierbei beispielsweise eine Einführung in die „Ethik in der Künstlichen Intelligenz“, zu der es ein zunehmend großes gesellschaftliches Interesse und Expertenwissen gibt. Auch der angesprochene europäische Rechtsrahmen („KI-Verordnung, AI Act“) könnte hierbei diskutiert werden.

Weiterhin wird die Persönlichkeitsbildung im Rahmen der Qualifikationsziele des Studiengangs beschrieben, die ausdrücklich zu berücksichtigen sind und ausreichend verankert sind. Die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen wird sich auf dem Gebiet der KI in der nahen Zukunft voraussichtlich stark intensivieren. Auch deshalb soll hier angeregt werden, dass eine detailliertere Beschreibung, wie diese erreicht werden sollen, implementiert wird. Denkbar wären genauere Beschreibungen von Modulhalten zu den Themen Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen, zur Befähigung von Selbstorganisation und/oder zum Erlernen von Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau des Bachelor-Studiengangs KI-Ingenieurwissenschaften (KI²NG) entspricht weitgehend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, der durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017 festgelegt wurde. Der Qualifikationsrahmen erfordert eine allgemeine Darstellung des Qualifikationsprofils eines Absolventen, der den zugeordneten Abschluss besitzt. Weiterhin wird eine Auflistung der angestrebten Lernergebnisse, eine Beschreibung der Kompetenzen und Fertigkeiten, über die der Absolvent verfügen sollte, sowie eine Beschreibung der formalen Aspekte eines Ausbildungslevels (Arbeitsumfang in ECTS Credits, Zulassungskriterien, Bezeichnung der Abschlüsse, formale Berechtigungen) gefordert. Dies wird erfüllt.

Die Qualifikation und das Curriculum sind angemessen und ausreichend im Diploma Supplement abgebildet.

Der Bachelor-Studiengang KI-Ingenieurwissenschaften (KI²NG) wird zum Wintersemester 2024/25 erstmalig angeboten bzw. aufgenommen. Die Aufnahmekapazität liegt bei 25 Studienplätzen. Die Betreuung der Studierenden und der direkte Kontakt zu den Lehrenden erscheint daher voraussichtlich gut bis sehr gut zu sein. Der Arbeitsmarkt weist national und international einen hohen Bedarf an den Studienabgängern zum Thema KI und Ingenieurwissenschaften auf, sodass Absolvent:innen – im Hinblick auf die vermittelten Inhalte - glänzende Berufsaussichten haben werden.

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium den Aspekt Qualifikationsziele und Abschlussniveau als gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung gilt: „Das Studium umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.“

Das Grundstudium im ersten und zweiten Semester legt den Fokus auf eine breite Basisausbildung in KI-Ingenieurwissenschaften. Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Einführung in KI-Engineering“, „Mathematik 1“, „Physik“, „Statistische Methoden der KI“, „Digitaltechnik“ und „Einführung in die Programmierung“. Im zweiten Semester folgen die Module „Mathematik 2“, „Machine Learning“, „Mess- und Sensortechnik“, „Rechnerarchitektur“, „Algorithmen und Datenstrukturen“ sowie „Objektorientierte Programmierung“.

Im Hauptstudium – ab dem dritten Semester – vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in spezifischen Bereichen wie Signalverarbeitung, Software-Entwicklung und -Architektur, Deep Learning, KI-Rechnerarchitekturen, Internet-Anwendungen und Protokolle und spezialisierten KI-Methoden. Wahlmodule und ein Praktisches Studiensemester sollen Flexibilität und Praxisbezug bieten. Für das dritte Semester sind entsprechend die Module „Signalverarbeitung“, „Höhere Programmiersprachen“, „Datenbanken“, „Numerische Methoden der KI“, „Deep Learning Methoden“ und „Computernetzwerke“ vorgesehen. Im vierten Semester belegen die Studierenden die Module „KI-Rechnerarchitekturen“, „Software Engineering“, „Embedded Systems“, „Computer Vision“, „ML-Tools und Inference Optimierung“ sowie „Internet-Anwendungen und Protokolle“. Das fünfte Semester als Praktisches Studiensemester sieht die Module „Blockveranstaltungen“ und „Praktisches Studiensemester“ vor. Im sechsten Semester schließen sich die Module „SW-Entwicklungsmethoden und -Tools“, „KI-Projektlabor“, „Fortgeschrittene Methoden der KI“, „Verteilte Systeme“ und „Wahlfach 1“ an. Die Studierenden schließen ihr Studium im siebten Semester mit den Modulen „Vertrauenswürdige KI“, „Wahlfach 2“, „Seminar zur Bachelorarbeit“ und „Bachelorarbeit“ ab.

In § 34 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung sind die im Studiengang vorkommenden Arten von Lehrveranstaltungen genannt: Blockveranstaltung, Laborveranstaltung, Seminar, Übung und Vorlesung. Vorlesungen können mit anderen Lehrveranstaltungsarten kombiniert werden. Neben traditionellen Vorlesungen nutzt der Studiengang nach Angaben der Hochschule eine Reihe von

innovativen Lehrmethoden, um eine anspruchsvolle und gleichzeitig flexible Lernumgebung zu schaffen. Dazu gehört der Einsatz von Online-Plattformen wie Moodle, die neben dem Kursmaterial auch Videoinhalte spezifischer Vorlesungen bereitstellen. Diese Plattformen ermöglichen es den Studierenden, sich außerhalb des Vorlesungssaal weiterzubilden und den Stoff im eigenen Tempo zu durchlaufen. Zusätzlich werden Online-Tutorien von Nvidia, Google und Hugging Face genutzt. Diese Plattformen bieten spezialisierte Kurse und Workshops in Bereichen wie Deep Learning, Computer Vision und anderen KI-bezogenen Themen an. Die enge Zusammenarbeit mit der Industrie erlaubt es, praxisrelevante Inhalte in das Curriculum zu integrieren und stellt sicher, dass die Studierenden mit den neuesten Technologien und Methoden vertraut sind. Weitere besondere Merkmale im Hinblick auf die Fachkultur sind Teamprojekte, besonders in KI-bezogenen Modulen, die zur Förderung der Teamarbeit und des praktischen Verständnisses der Materie beitragen. Durch diese diversifizierte Palette an Lehr- und Lernmethoden wird nicht nur die Qualität der Ausbildung erhöht, sondern auch die berufliche Relevanz und die Anwendbarkeit des erworbenen Wissens sichergestellt.

Gemäß § 4 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung gilt: „(1) In die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 ist ein praktisches Studiensemester integriert; das praktische Studiensemester liegt in der Regel im fünften Fachsemester. Die Hochschulen unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und anderen Arbeitgebern die Studierenden bei der Durchführung von Praktika. (2) Im praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis 100 Präsenztage abzuleisten. Die Studierenden werden von einem Professor betreut. Zum praktischen Studiensemester gehören begleitende Lehrveranstaltungen, die an der Hochschule in der Regel in Form von Blockveranstaltungen abgehalten werden; die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für alle Studierenden verpflichtend.“ Die im Studium fest integrierten Praxisanteile umfassen nach Angaben der Hochschule etwa 36,2 % (76 ECTS-Punkte).

Die Terminologie „KI-Ingenieurwissenschaften“ spiegelt nach Angaben der Hochschule die Balance zwischen künstlicher Intelligenz und den fundamentalen Prinzipien der Ingenieurwissenschaften wider. Der Studiengang beinhaltet forschungs- als auch anwendungsorientierte Anteile. Mit der Abschlussbezeichnung ‚Bachelor of Science‘ soll die wissenschaftlich-theoretische Fundierung sowie der technologische Schwerpunkt des Curriculums unterstrichen werden.

Studierende sind nach Auskunft der Hochschule in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen durch regelmäßige Evaluationen und Feedbackrunden sowie durch die Möglichkeit der Teilnahme an Fachschaftsgremien einbezogen. Auch die Mitarbeiterschaft der Fakultät engagiert sich bei der Fortentwicklung der Studiengänge und der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen erscheint stimmig. Die Module im Grundstudium vermitteln grundlegende Kenntnisse in KI und Ingenieurwissenschaften, die für den weiteren Verlauf des Studiums erforderlich sind. Positiv hervorzuheben ist das Modul „Einführung in KI-Engineering“, das den Studierenden bereits im ersten Semester einen breiten Überblick über die Inhalte des Studiums gibt.

Im Hauptstudium werden die Kenntnisse vertieft und spezialisierte Module angeboten, die den angestrebten Qualifikationszielen entsprechen.

Die Studiengangsbezeichnung „KI-Ingenieurwissenschaften“ passt gut zu den Inhalten des Studiums, da sowohl KI-Methoden als auch ingenieurwissenschaftliche Prinzipien vermittelt werden. Der gewählte Abschlussgrad „Bachelor of Science“ ist ebenfalls passend, da er die wissenschaftlich-theoretische Ausrichtung des Studiums unterstreicht.

Der Studiengang bietet durch Wahlmodule ausreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, und gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihre Interessen und Schwerpunkte individuell zu setzen.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium ist gut umgesetzt. Es gibt ein integriertes praktisches Studiensemester, in dem die Studierenden 100 Präsenztage in einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis absolvieren. Begleitende Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden während des praktischen Studiensemesters.

Es werden verschiedene Lehr- und Lernformen verwendet, die an die Fachkultur und das Studienformat angepasst sind. Neben Vorlesungen gibt es auch Blockveranstaltungen, Laborveranstaltungen, Seminare und Übungen. Der Einsatz von Online-Plattformen wie Moodle und die Zusammenarbeit mit der Industrie tragen zur Flexibilität und Aktualität der Lehr- und Lerninhalte bei.

Positiv zu bewerten ist die breite Basisausbildung und die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte zu setzen. Auch die Einbindung von Praxisphasen und die Verwendung vielfältiger Lehr- und Lernformen sind positiv hervorzuheben. Wünschenswert wäre, im Wahlpflichtbereich weitere Module anderer Fachbereiche zu KI-bezogenen Themen aufzunehmen (etwa im Bereich Natural Language Processing). In einem dynamischen Fachgebiet wie der Künstlichen Intelligenz ist generell anzuraten, die Inhalte der Module sowie die in ihnen vermittelten Kompetenzen regelmäßig zu aktualisieren. Insgesamt bewertet das Gutachtergremium den Aspekt Curriculum als sehr gut ausgearbeitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

In dem Studiengang „KI-Ingenieurwissenschaften“ (B.Sc.) ist nach Angaben der Hochschule die Förderung der studentischen Mobilität ein zentrales Anliegen. Obwohl das Curriculum kein speziell dafür vorgesehenes Mobilitätsfenster beinhaltet, eröffnet die Abschlussarbeit ausgezeichnete Möglichkeiten für einen akademischen Austausch an anderen Universitäten oder Forschungseinrichtungen, sowohl im Inland als auch international.

Die Hochschule Mannheim unterstützt die Mobilitätsbestrebungen der Studierenden nach eigenen Angaben durch verschiedene Maßnahmen:

- Informationsveranstaltungen und Beratung: Regelmäßige Veranstaltungen und persönliche Beratungen informieren über Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte und die damit verbundenen formalen Anforderungen.
- Finanzielle Unterstützung: Durch verschiedene Stipendienprogramme (DAI) und Finanzierungsmöglichkeiten werden die Studierenden bei ihrem Vorhaben unterstützt. Das Auslandsamt der Hochschule Mannheim organisiert diesen Austausch zentral und koordiniert die Ansprechpartner in den Fakultäten.
- Akademische Anerkennung: Durch klare und transparente Regelungen zur Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen wird die Mobilität erleichtert.
- Partnerschaften mit Hochschulen und Industrie: Die Hochschule unterhält Partnerschaften mit verschiedenen Partnerhochschulen (120 Partnerhochschulabkommen), akademischen Einrichtungen und Unternehmen weltweit, die den Studierenden vielfältige Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt bieten.

Durch diese Maßnahmen wird nach Auskunft im Selbstbericht nicht nur die studentische Mobilität gefördert, sondern auch die internationale Vernetzung und Interdisziplinarität des Studiengangs KI-Ingenieurwissenschaften gestärkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden z.B. bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und der Organisation. Die finanzielle Förderung kann als gut bewertet werden. Die üblichen Programme werden angeboten. Es gibt einen Auslandsbeauftragten in der Fakultät. Ein International Office ist vorhanden. Empfohlen wird von Seiten der Hochschule insbesondere ein Auslandsaufenthalt im Praxissemester, was das Gutachtergremium als passend bewertet.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

Die zahlreichen Partnerschaften mit versch. Hochschule im In- und Ausland werden vom Gutachtergremium begrüßt. Insgesamt bewertet das Gutachtergremium den Aspekt Mobilität als angemessen, auch wenn in der Gesprächsrunde mit den Studierenden keine übermäßige Begeisterung für einen Auslandsaufenthalt spürbar war. Möglicherweise könnte die Hochschule in diesem Punkt einige Maßnahmen konzeptualisieren, die mittelfristig einen größeren Anteil der Studierenden für einen Auslandsaufenthalt begeistern könnte und somit langfristig für einen „Kulturwandel“ (z.B. durch Alumniveranstaltungen, Berichte über Auslandserfahrungen, stud. Unterstützung für Incomings) unter den Studierenden sorgen könnte. Der Wert eines Auslandsaufenthalts kann insbesondere im Hinblick auf das zukünftige Arbeitsumfeld der Absolvent:innen als nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt und den Nutzen dieser stärker kommunizieren.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Umfang des Lehrdeputats für den Studiengang „KI-Ingenieurwissenschaften“ (B.Sc.) beträgt insgesamt 134 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 46 SWS speziell auf den Studiengang KI²NG, während die restlichen 88 SWS aus bereits bestehenden Curricula übernommen werden.

Die finale Zuordnung der Professoren zum Studiengang steht nach Angaben der Hochschule noch aus. Es ist geplant, Synergien mit den Fakultäten für Informatik, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen zu nutzen. Die Einführung des neuen Studienprogramms KI-Ingenieurwissenschaften wird durch die Modernisierung des Profils der Fakultät für Informationstechnik und Elektrotechnik bei der Besetzung von Professuren ermöglicht. Die Professur mit dem Forschungsschwerpunkt Sensorik und Maschinelles Lernen ist bereits auf das angestrebte Studienprofil ausgerichtet. Die Berufung eines Lehrenden zum Wintersemester 2023 für Maschinelles Lernen im Edge Computing wird die Modernisierung der Fakultät in Richtung KI-Ingenieurwissenschaften weiter vorantreiben. Mit einer weiteren Berufung werden die

gesellschaftlichen und regulatorischen Herausforderungen im Themenfeld KI adressiert, während gleichzeitig eine Verbindung zum für die Fakultät relevanten postgradualen Studiengang Medizintechnik hergestellt wird. Die langjährigen Forschungs- und Vorlesungsaktivitäten eines weiteren Professors in den Themenbereichen KI/Deep-Learning und Medizintechnik bieten nach Auskunft im Selbstbericht eine etablierte Grundlage und relevante Anwendungsgebiete für KI-Ingenieurwissenschaften innerhalb der Fakultät für Informationstechnik. Zwei weitere Berufungen im Bereich Softwaretechnik und IT-Sicherheit am Institut für Softwaretechnik und Datenkommunikation haben die Neuausrichtung und Modernisierung der Fakultät unterstützt. Mit entsprechenden curricularen Anpassungen in den betreffenden Studiengängen wurden wichtige Module zu Python und Algorithmen sowie Embedded Security für zukünftige Herausforderungen vorbereitet. Diese ergänzen die etablierten und aktuellen Schwerpunkte in Datenetzen und Verteilten Systemen. Mit den aktuellen Berufserfahrungen im Bereich Prozessdatenanalyse/Statistik der für die Grundlagenfächer Physik und Mathematik verantwortlichen Kolleg:innen der Fakultät kann ein praxisorientiertes Grundstudium der KI-Ingenieurwissenschaften gewährleistet werden. Durch die curriculare Integration von Lehrenden aus der Fakultät Elektrotechnik werden die Kompetenzen der Fakultät Informationstechnik nach Auskunft im Selbstbericht ideal ergänzt. Gleichzeitig bietet dies geeigneten Nachwuchs für KI-Forschungsprojekte, auch in Form von fachspezifischen internen Abschlussarbeiten. Der fakultätsübergreifende Charakter des Studiengangs zeigt sich auch in der curricularen Einbindung von Deep-Learning-Modulen.

Der Prozess für die Berufung von Professor:innen an der Hochschule Mannheim beinhaltet mehrere Begutachtungs- und Entscheidungsstufen. Der ggf. erforderliche weitere Ressourcenbedarf hängt insbesondere von der Nachfrage des neuen Studienangebots ab. Bei großer Nachfrage des Studienprogramms sind ein bis zwei weitere Professuren geplant. Im Zeitraum der Akkreditierung werden zudem nach Angaben der Hochschule drei Stellen frei. Eine dieser Stellen soll dem Studiengang KI²NG zugeordnet werden, vorbehaltlich der Entscheidung des Fakultätsrats. Zudem wird der geschätzte zusätzliche Bedarf durch die Beantragung von ein bis zwei weiteren Professuren beim Rektorat gedeckt.

Die Hochschule legt nach eigenen Angaben Wert darauf, dass Lehrbeauftragte primär im Bereich der Wahlfächer eingesetzt werden. Dies soll sicherstellen, dass Kernkompetenzen und -inhalte im Pflichtfachbereich durch das festangestellte wissenschaftliche Personal vermittelt werden. Durch diese Strukturierung wird nach Einschätzung der Hochschule gewährleistet, dass die Qualität und Kontinuität der Lehre im Pflichtbereich stets auf einem hohen Niveau gehalten wird, während Lehrbeauftragte ihre speziellen Expertisen und Praxiserfahrungen insbesondere in den Wahlfächern einbringen können.

An der Hochschule Mannheim gilt für die Berufung von Professoren keine spezielle Berufungsordnung. Dies ermöglicht nach Angaben im Selbstbericht eine flexible Handhabung, die es der

Hochschule erlaubt, den/die jeweils beste:n Kandidaten bzw. Kandidatin für die spezifischen Anforderungen des Bachelorstudiengangs auszuwählen. Lehrbeauftragte, die in diesem Studiengang tätig werden möchten, müssen neben theoretischem Wissen in der Künstlichen Intelligenz einschlägige praktische Erfahrungen in ihrem jeweiligen Fachgebiet nachweisen können. Die erwartete Expertise sollte ein breites Spektrum abdecken, darunter Maschinelles Lernen, Computer Vision, Reinforcement Learning, und Signalverarbeitung, aber auch Anwendungsfelder wie Autonome Systeme oder Smart Manufacturing. Angesichts der interdisziplinären Natur des Studiengangs ist auch eine enge Zusammenarbeit mit den anderen technischen Fakultäten erforderlich. Daher ist die Fähigkeit zur interdisziplinären Kommunikation eine weitere wichtige Voraussetzung für Lehrbeauftragte. Durch enge Kooperation mit regionalen und überregionalen Unternehmen und Forschungseinrichtungen wird nach Angaben im Selbstbericht sichergestellt, dass entsprechend qualifizierte Lehrbeauftragte gefunden werden können.

Darüber hinaus werden für spezialisierte Module und Laborveranstaltungen technische Assistent:innen benötigt. Aktuell sind dafür zwei Vollzeitstellen für Mitarbeiter:innen vorgesehen. Im Rahmen der weiteren Entwicklung des Studiengangs sind personelle Veränderungen, insbesondere die bedarfsgerechte Aufstockung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter, geplant.

Die Hochschule Mannheim partizipiert an dem etablierten Hochschuldidaktik Zentrum der Universität Heidelberg, um Professor:innen und Lehrbeauftragten die Möglichkeit zu bieten, ihre didaktischen Fähigkeiten weiterzuentwickeln und an den neuesten Methoden und Ansätzen in der Hochschullehre teilzuhaben. Durch diese Kooperation wird sichergestellt, dass neben der fachlichen Expertise auch die pädagogischen Fähigkeiten der Lehrenden kontinuierlich geschärft und optimiert werden. Neuberufene Professor:Innen sind nach Angaben der Hochschule verpflichtet, didaktische Seminare zu besuchen, um sicherzustellen, dass sie über aktuelle Lehrmethoden und -techniken informiert sind und diese auch in ihren Vorlesungen einsetzen können. Im Rahmen von Mitarbeitergesprächen und Zielvereinbarungen werden individuelle Zielsetzungen und Meilensteine, basierend auf Modulevaluationen, festgelegt. Diese dienen dazu, den Lehransatz stetig zu verbessern und die didaktische Kompetenz der Lehrenden weiterzuentwickeln. Die regelmäßige Teilnahme an nationalen und internationalen Fachkonferenzen ist für alle akademischen Mitarbeitenden vorgesehen. Professor:innen erhalten die Möglichkeit, in regelmäßigen Abständen Forschungsfreisemester (Sabbaticals) zu nehmen, um ihre Forschungsprojekte voranzutreiben oder neue Kompetenzen zu erwerben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten ist als

gut zu bewerten. Die Hochschule konnte überzeugend darlegen, inwiefern der neue Studiengang auch bei zukünftigen Neubesetzungen von Professuren als wichtiges Profil mit in die Verfahren miteinfließt. Bei hoher Auslastung des Studiengangs sollen neue Professuren geschaffen werden.

Das Lehrpersonal (und die Lehrbeauftragten) kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht aus Sicht des Gutachtergremiums auch gut davon Gebrauch. Die Partizipation der HS Mannheim an dem Hochschuldidaktik Zentrum der Universität Heidelberg wird vom Gutachtergremium ausdrücklich begrüßt. Insgesamt erscheint der Aspekt der „personellen Ausstattung“ gut erfüllt insbesondere auch im Hinblick auf die zukünftige Planung und Verteilung der Ressourcen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „KI-Ingenieurwissenschaften“ (B.Sc.) profitiert nach Angaben im Selbstbericht von der hervorragenden Infrastruktur der Hochschule Mannheim, die stetig modernisiert und erweitert wird. Die Hochschule Mannheim besitzt eine Vielzahl an Hörsälen und Seminarräumen, die über den gesamten Campus verteilt sind. Für diesen Studiengang stehen Hörsäle mit Kapazitäten von 20 bis 120 Sitzplätzen sowie moderne Seminarräume für 20 bis 50 Personen zur Verfügung. Diese Einrichtungen sind mit der neuesten Medientechnik, einschließlich Projektoren, Smartboards und Audioanlagen, ausgestattet, um eine interaktive und multimediale Lehrgestaltung zu ermöglichen. Des Weiteren verfügt der Studiengang über spezialisierte Labore für verschiedene Lehrveranstaltungen und Gruppenarbeiten. Hierzu gehören ein Machine Learning Labor mit 25 Arbeitsstationen, ein Signalverarbeitungslabor mit 30 Arbeitsplätzen und spezielle Robotik-Arbeitsbereiche sowie PC-Pools. Zudem hat der Studiengang Zugriff auf Hochleistungsrechner, wie etwa H100 Server. Ergänzend dazu gibt es für die Studierenden Lernräume und Labore, die sowohl für Gruppenprojekte als auch für individuelles Studieren geeignet sind.

Für die im Studiengang benötigten spezialisierten Software-Tools werden nach Angaben im Selbstbericht ausreichend Lizenzen bereitgestellt. Diese können von den Studierenden nicht nur in den Computer-Pools der Hochschule, sondern auch mobil über einen Cisco-VPN-Zugang genutzt werden, um eine flexible Lernumgebung zu fördern.

Für die Studierenden werden weiterhin digitale Skripte, modulspezifische interaktive Online-Module, sowie Zugang zu wissenschaftlichen Datenbanken und Fachliteratur über die Bibliothek der

Hochschule Mannheim bereitgestellt. Zusätzlich werden für praktische Übungen in den Laboren der Institute spezielle Hardware-Kits und Sensoren zur Verfügung gestellt.

Der Studiengang profitiert nach Angaben der Hochschule hinsichtlich der finanziellen Ausstattung von zahlreichen Forschungsprojekten, die an den forschungsstarken Instituten der Fakultät sowie den mit dem Studiengang assoziierten Instituten im Bereich KI und Deep Learning durchgeführt werden. Ein herausragendes Beispiel hierfür ist der Erwerb eines H100 Rechenclusters im Jahr 2023.

Die Ressourcenausstattung des Studiengangs ist nach Angaben der Hochschule darauf ausgerichtet, eine qualitativ hochwertige Lehre und Forschung in dem interdisziplinären Feld der KI-Ingenieurwissenschaften zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Bei der Besichtigung der Räumlichkeiten konnten sich die Gutachter einen sehr guten Eindruck der Ressourcenausstattung machen. Die Räumlichkeiten, die für das studentische Arbeiten zur Verfügung standen, überzeugten hierbei auf ganzer Linie. Das Vorhandensein eines H100 Rechenclusters bewerten die Gutachter als äußerst positiv. Lediglich den gesicherten Zugang zu essentiellen Tools wie ChatGPT ließ die Besichtigung vermissen. Die Hochschule erläuterte hierbei zwar überzeugend die Probleme die derzeit einem gesicherten Zugang entgegenstehen, doch sollte hier auf Grund der Wichtigkeit aktueller Tools/Technologien zeitnah Abhilfe/Lösungen geschaffen werden, bzw. eine Strategie etabliert werden, die den studentischen Zugang absichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte sicherstellen, dass die Studierenden Zugang zu relevanten Tools/Technologien erhalten z.B. *ChatGPT*.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Der Studiengang „KI-Ingenieurwissenschaften“ (B.Sc.) legt nach Angaben der Hochschule großen Wert auf ein sorgfältig konzipiertes und kompetenzorientiertes Prüfungssystem, welches den Anforderungen der unterschiedlichen Fachdisziplinen und Kompetenzen in den individuellen

Modulen Rechnung trägt. Um sicherzustellen, dass die Prüfungen kompetenzorientiert sind, werden die geeigneten Prüfungsformen von den Modulverantwortlichen vorgeschlagen. Diese Vorschläge beruhen auf einer Analyse der spezifischen Lernziele und Kompetenzen, die innerhalb eines Moduls vermittelt werden. Dabei wird nicht nur das reine Faktenwissen, sondern auch die Fähigkeit zur Anwendung, Analyse, Synthese und Bewertung dieser Kenntnisse berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Prüfungsformen werden in den Studienkommissionssitzungen diskutiert, wobei sowohl didaktische als auch praktische Aspekte berücksichtigt werden. Schließlich werden sie in den Fakultätsratssitzungen beschlossen. Bei diesem Prozess wird nach Angaben im Selbstbericht die Studierendenvertretung aktiv einbezogen, um sicherzustellen, dass die Sichtweise der Studierenden in Bezug auf die Prüfungsformen und deren Kompetenzorientierung berücksichtigt wird.

Prüfungsleistungen gemäß § 9f der Studien- und Prüfungsordnung sind: Mündliche Prüfungsleistungen sowie Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten. Die konkreten Prüfungsformen für die jeweiligen Module sind in § 56 der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt. Als Studienleistungen sind gemäß § 56 der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend vorgesehen: Continuous Assessment, Präsentation, Bericht, Referat, Pflichtübung bzw. Laborarbeit. Als Prüfungsleistungen sind gemäß § 56 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen: Continuous Assessment sowie Klausur (120 Minuten).

Es finden nach Angaben im Selbstbericht keine Kombinationsprüfungen statt; jedes Modul wird am Ende des jeweiligen Semesters spezifisch abgeprüft. Anders als im Selbstbericht dargelegt, ist die Prüfungsform Continuous Assessment nicht nur im Modul „Einführung in das KI-Engineering“ sondern auch in den Modulen „ML-Tools und-Inference Optimierung“ sowie „KI-Projektlabor“ vorgesehen. Gemäß § 56 der Studien- und Prüfungsordnung für diese Module das Continuous Assessment als Studienleistung, nicht als Prüfungsform, vorgesehen.

Es gibt nach Auskunft im Selbstbericht jährlich zwei Prüfungszeiträume, wobei jeder dieser Zeiträume sich über eine Dauer von jeweils drei Wochen erstreckt. Ziel ist es, die Prüfungstermine so zu verteilen, dass eine gleichmäßige Belastung für die Studierenden gewährleistet ist. Gemäß § 8 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung gilt zudem: „Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht. Bei der Prüfungsplanung soll darauf geachtet werden, dass zwischen den Prüfungen eines Fachsemesters jeweils mindestens ein Tag prüfungsfrei ist und die Prüfungen unmittelbar aufeinander folgender theoretischer Fachsemester nicht am gleichen Tag stattfinden. In einem praktischen Studiensemester können höchstens zwei Prüfungsleistungen erbracht werden.“ § 14 der Studien- und Prüfungsordnung enthält Regelungen zur Wiederholung der Prüfungsleistungen und Fachprüfungen.

Die Weiterentwicklung der Prüfungsformen ist nach Angaben der Hochschule ein kontinuierlicher Prozess, der im Rahmen der Studienkommission unter Berücksichtigung der Modul-Evaluationen stattfindet. Für Module, die in mehreren Studiengängen zur Anwendung kommen, erfolgt die Weiterentwicklung im Rahmen des Fakultätsrates. Die Prüfungskommission berät in diesem Prozess die Studiengangsleiter:innen, Dozent:innen und Studierenden bei der Einhaltung der Regularien und überwacht die Einhaltung der Prozesse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es ist als positiv zu bewerten, dass die Prüfungspläne laut Aussagen der Studierenden anderer Studiengänge (Konzeptakkreditierung) bereits am Anfang des Semesters bekannt gegeben werden und überschneidungsfrei organisiert sind. Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert.

Hinsichtlich der Prüfungsformen wurde während der Begehung einerseits über die Prüfungsvarianz diskutiert, die nach Ansicht des Gutachtergremiums erhöht werden sollte, als auch über die Anwendung sogenannter Bonusprüfungen, die Studierenden als Möglichkeit der Notenverbesserung und gleichzeitig als Klausurvorbereitung dienen können. Grundsätzlich wird diese Möglichkeit sehr positiv bewertet, jedoch war zunächst keine eindeutige Verankerung in den Ordnungsdokumenten zu erkennen. Die Hochschule Mannheim lieferte hierfür nach der Begehung überarbeitete Dokumente nach, die diesen Sachverhalt klären konnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte auf eine größere Prüfungsvielfalt hinarbeiten.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Ein verlässlich planbarer Studienbetrieb wird nach Angaben der Hochschule durch eine sorgfältige Ressourcenplanung und die Erstellung von vorläufigen Stunden- und Prüfungsplänen jeweils im voranliegenden Semester sichergestellt. Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden umfassende Informationsmaterialien, darunter spezifische Einführungsveranstaltungen in der ersten Semesterwoche, ein Modulhandbuch sowie die Studien- und Prüfungsordnung. Studierende werden zeitnah über extrinsische Änderungen wie beispielsweise Coronaverordnungen informiert. Diese Änderungen werden in Zusammenarbeit mit den Studierendenvertretungen in den Gremien der

Fakultät und Hochschule erarbeitet und kommuniziert. Die Kommunikation von Änderungen erfolgt insbesondere über das Moodle-System der Hochschule.

Die Fakultät bietet nach eigenen Angaben ein spezielles Beratungsprogramm für das Grundstudium an, um den besonderen Anforderungen des Studienstartes gerecht zu werden. Dieses Programm startet mit einer Orientierungsveranstaltung zu Beginn des Semesters, die den Studienanfänger:innen einen Überblick über den Studienverlauf, die Inhalte und die Erwartungen gibt. Zudem gibt es individuelle Beratungsangebote, bei denen Studierende ihre Befähigung zum Studium, mögliche Unsicherheiten oder Fragen zu Studienstruktur, Prüfungsmodalitäten und spezifischen Modulen klären können. Diese individuellen Gespräche zielen darauf ab, jedem und jeder Studierenden den bestmöglichen Start und eine erfolgreiche Fortsetzung seines bzw. ihres Studiums zu ermöglichen.

Die Pflichtmodule des Studienplans sind nach Auskunft im Selbstbericht so abgestimmt, dass eine überschneidungsfreie Teilnahme gewährleistet ist. Durch eine sorgfältige und frühzeitige Planung von Vorlesungen und Prüfungen werden zudem potenzielle Überschneidungen, insbesondere bei Wahlmodulen, minimiert. Diese koordinierte Strukturierung soll sicherstellen, dass die Studierenden alle notwendigen Lehrveranstaltungen ohne Terminkollisionen besuchen können.

Der Arbeits- und Prüfungsaufwand wird durch die regelmäßige Einbindung von Übungsaufgaben und Kolloquien im Semester sowie die äquidistante Verteilung der Prüfungstermine gleichmäßig über den Prüfungs- bzw. Klausurzeitraum verteilt. In einem regulären Studienverlauf müssen Studierende niemals mehr als sechs Prüfungen je Semester ablegen. Die regelmäßige Erhebung des Workloads erfolgt nach Angaben der Hochschule durch die Evaluation der Module. Diese Daten fließen in die stetige Weiterentwicklung des Studiengangs ein und ermöglichen eine angepasste Arbeitsbelastung der Studierenden. Die Vergabe von weniger als fünf ECTS-Punkten bei einzelnen Modulen ist nach Auskunft der Hochschule dadurch begründet, dass sie einführende Themen behandeln, die für das Verständnis des Hauptfachs wichtig sind, aber nicht den Umfang eines vollständigen Moduls mit mindestens 5 ECTS-Punkten erfordern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des betrachteten Studiengangs ist insgesamt durch das Studiengangskonzept und durch die Studienorganisation gewährleistet. Der Umfang der Module und die Vergabe der ECTS-Punkte sind angemessen. Das Studium ist nach Auffassung der Gutachtergruppe grundsätzlich in der Regelstudienzeit hinsichtlich des Workloads realisierbar. Die studentische Arbeitsbelastung wird in regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft sollte jedoch künftig systematisch ausgewertet werden (siehe Kapitel 2.4 Studienerfolg). Module umfassen i.d.R. mindestens 5 ECTS-Punkte. Ausnahmen, wie etwa das Modul „Einführung in KI-Engineering“, das mit 2 ECTS-Punkten kreditiert ist sind darin begründet, dass es sich um ein Überblicksfach handelt,

dass auch die Studienmotivation fördern soll. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das Modulhandbuch macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Ebenso stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Prüfungsplanung im Fachbereich reibungslos funktioniert und den Studierenden die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine adäquate Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab, jedoch ist die genaue Ausgestaltung der Prüfung nicht immer ausreichend klar im Modulhandbuch festgehalten. Hier wäre eine bessere Darstellung wünschenswert. Ebenfalls wäre die klare Darstellung verpflichtender Prüfungsvorleistungen zu begrüßen. Mit bis zu sechs Modulprüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen. Die regelhaft stattfindenden Prüfungen sind überschneidungsfrei organisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrenden des Bachelorstudiengangs „KI-Ingenieurwissenschaften“ (B.Sc.) sind nach Auskunft im Selbstbericht aktiv in Forschungsprojekten engagiert, die direkt mit den Inhalten des Curriculums korrelieren. Ihre Forschung deckt Bereiche wie Maschinelles Lernen, Deep Learning, Computer Vision, KI-Ethik und eingebettete Systeme ab. Diese Expertise sorgt für eine hohe Aktualität und Adäquanz der Lehrinhalte. Aktuelle Beispiele hierfür sind die Forschungsprojekte:

- „Innovationswettbewerb KI für KMU“
- AdaptiV²: Adaptives Fahrzeug- und Flottenverhalten für autonome mobile Roboter (gefördert durch: Invest BW)
- 6D Pose Estimation (Industrie-Forschungsaufträge von Siemens Healthcare GmbH)
- Deep Learning gestützte echtzeitfähige Strahlendetektoren zur Vermeidung von unerwünschten Strahlendosen von Healthcare Professionals (mit der ProxiVision GmbH im Rahmen eines ZIM-Projektes)

- KI-gestützte Patientenpositionierung (Industrie-Forschungsaufträge von Siemens Healthineers)
- KI-gestützte Aktivitätserkennung im Operationssaal (Industrie-Forschungsaufträge von Siemens Healthineers)
- Deep-Learning gestützte Bildverbesserung für medizinisch (Industrie-Forschungsaufträge von Siemens Healthineers)
- Radiologische Echtzeit-Bildgebung für Interventionen Deep Learning gestützte Bildverbesserung die Angiographie (Industrie-Forschungsaufträge von Siemens Healthineers)
- M²Aind-DeepLearning / KI-Lösungen für die Gesundheitsindustrie (BMBF/Industrie)
- Forschungscampus M²OLIE, 2. Förderphase (BMBF gefördert)

Fachliche Referenzsysteme, wie die Standards der KI- und Ingenieur:innenbranche, nehmen nach Angaben im Selbstbericht direkten Einfluss auf das Curriculum. Es ist ein kontinuierlicher Review-Prozess vorgesehen, der die Kongruenz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellen soll. Insbesondere ist die Einrichtung eines Expertenbeirats aus Industrie und Forschung geplant. Dieser Beirat soll die hochschulinternen Selbstverwaltungsprozesse unterstützen, vor allem im Hinblick auf die Studienkommission und die Studiengangsleitung des Studiengangs, und die praxisrelevante Ausrichtung des Studiengangs gewährleisten. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich an der Hochschule Mannheim zusammentreffen, um aktuelle Entwicklungen und Anforderungen zu diskutieren und Empfehlungen für die weitere Entwicklung des Studiengangs abzugeben.

Das Curriculum wird mindestens einmal jährlich durch die Studienkommission überprüft. Dabei stehen sowohl die fachlich-inhaltliche Gestaltung als auch die methodisch-didaktischen Ansätze im Fokus. Im Rahmen regelmäßiger kollegialer Workshops, die sowohl auf Modul- als auch auf Studiengangsebene stattfinden, werden neue Forschungsergebnisse und Erkenntnisse in den Lehrplan integriert. Diese Workshops dienen als Plattform für den Austausch zwischen den Lehrenden und ermöglichen eine kontinuierliche Anpassung und Optimierung des Curriculums.

Externe Stakeholder wie Unternehmen und Forschungsinstitute werden nach Auskunft der Hochschule durch regelmäßige Treffen und Konsultationen aktiv in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen. Ein wichtiger Kontaktpunkt ist neben industriellen Forschungsprojekten die gemeinsame Betreuung von Bachelor-Abschlussarbeiten. Diese ermöglichen insbesondere einen Abgleich der Erwartungen der Unternehmen oder Entwicklungsabteilungen an die zukünftigen Absolvent:innen mit dem aktuellen Kompetenzspektrum der Studierenden. Darüber hinaus eröffnet eine engagierte Alumni-Arbeit die Möglichkeit für eine längerfristige Reflexion und Bewertung der vermittelten Kompetenzen.

Der Studiengang berücksichtigt nach Angaben der Hochschule aktiv den fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene. Forschungsthemen und -ergebnisse werden im Lehrplan reflektiert und aktualisiert. Es gibt Etats für die Teilnahme an oder Ausrichtung von Konferenzen und Tagungen, und Forschungsfreiemester sind eine gängige Praxis an der Fakultät.

Die Hochschule Mannheim gewährleistet nach Angaben im Selbstbericht, dass der Studiengang „KI-Ingenieurwissenschaften“ (B.Sc.) sowohl inhaltlich aktuell als auch didaktisch fundiert ist. Darüber hinaus bleibt das Curriculum flexibel genug, um auf schnelle Entwicklungen und Veränderungen in den Bereichen Künstliche Intelligenz und Ingenieurwissenschaften reagieren zu können. Hier sei insbesondere auf die Module „Fortgeschrittene Methoden der KI“, das „KI-Projektlabor“ und Wahlmodule verwiesen. Durch eine Kombination aus regelmäßigen Überprüfungen, kollegialen Workshops und der Einbindung externer Expert:innen werden die Relevanz und die Qualität der Lehre kontinuierlich sichergestellt und angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang „KI-Ingenieurwissenschaften“ ist gewährleistet.

Die Lehrenden sind aktiv in Forschungsprojekten engagiert, die direkt mit den Inhalten des Curriculums korrelieren. Dadurch sind sie auf dem neuesten Stand der Forschung und können aktuelle Erkenntnisse direkt in die Lehre einfließen lassen.

Das Curriculum wird jährlich durch die Studienkommission überprüft, wobei sowohl die fachlich-inhaltliche Gestaltung als auch die methodisch-didaktischen Ansätze im Fokus stehen. Anzuregen ist, hierbei die Ergebnisse der Modulevaluationen stärker zu berücksichtigen.

Externe Stakeholder wie Unternehmen und Forschungsinstitute werden aktiv in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen. Dies geschieht insbesondere durch die gemeinsame Betreuung von Bachelor-Abschlussarbeiten und das im Curriculum verankerte Praxissemester.

Der Studiengang berücksichtigt den fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene. Es gibt Etats für die Teilnahme an oder Ausrichtung von Konferenzen und Tagungen.

Positiv zu bewerten ist die aktive Einbindung der Lehrenden in Forschungsprojekte, die direkten Einfluss auf den Studiengang haben. Insbesondere im Modul „KI-Projektlabor“ haben die Studierenden die Möglichkeit, sich aktiv an aktuellen Projekten zu beteiligen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem der Fakultät nutzt nach Angaben im Selbstbericht diverse Informationsquellen zur kontinuierlichen Verbesserung und Anpassung des neu einzuführenden Studiengangs „KI-Ingenieurwissenschaften“ (B.Sc.). Zu diesen Quellen gehören zentral im Prüfungsamt der Hochschule gesammelte statistische Studiendaten, Erkenntnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen, Modulevaluationen, Studieneingangs- und -abgangsbefragungen sowie Rückmeldungen aus der beruflichen Praxis von Absolvent:Innen.

Der Fakultätsvorstand, als exekutives Leitungsorgan der Fakultät, analysiert diese Informationen sorgfältig und überführt sie in konkrete Handlungsziele und Maßnahmen. In diesem Prozess erhält der Fakultätsvorstand Unterstützung durch die Studienkommissionen, Studiendekane und die Meinungen der Professor:innen, die in regelmäßigen Dienstbesprechungen eingeholt werden.

Bei der Implementierung spezifischer organisatorischer Maßnahmen arbeitet der Fakultätsvorstand mit Institutionen der Hochschule, beispielsweise dem Auslandsamt, zusammen. Für umfassendere Zielsetzungen und Initiativen erfolgt eine Vorstellung und Diskussion im Fakultätsrat; bei Bedarf werden sie auch dem Senat der Hochschule zur Genehmigung vorgelegt. Die Fakultät verankert ihre mittel- und langfristigen Ziele im Struktur- und Entwicklungsplan, welcher alle fünf Jahre überprüft und angepasst wird.

Einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten institutionalisierte Mechanismen wie Studierenden- und Absolvent:innenbefragungen. Diese Befragungen unterliegen der Evaluationsordnung und bestehen aus einer Selbstevaluation der Module, die von der Fakultät durchgeführt wird, sowie einer gesamtstudiengangsbezogenen Evaluation, die von der Hochschulleitung vorgenommen wird.

Für alle Module des Studiengangs „KI-Ingenieurwissenschaften“, der im Wintersemester 2024/25 starten wird, ist vorgesehen, dass die verantwortlichen Dozent:innen in jedem Semester, in welchem ein Modul angeboten wird, über Moodle eine anonyme Befragung der Studierenden durchführen.

Die Dozent:innen können die elektronischen Fragebögen modulspezifisch gestalten, jedoch müssen alle Fragebögen Fragen zu Workload und Gesamtqualität der Veranstaltung enthalten. Die Dozent:innen werten die Fragebögen mindestens einmal jährlich aus und führen die Befragungen idealerweise so durch, dass die Ergebnisse noch während des laufenden Semesters mit den Studierenden diskutiert werden können. Auf Grundlage der Auswertungen werden dann

Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität ergriffen und dokumentiert. Die Studiendekan:innen fordern jährlich im September von den Dozent:innen zusammengefasste Evaluationsberichte an, die statistische Auswertungen der Befragungsergebnisse sowie eine Übersicht über bisherige und geplante Qualitätsverbesserungsmaßnahmen enthalten. Diese Berichte sind für die Mitglieder der Studienkommissionen im Fakultätssekretariat einsehbar und werden dort diskutiert, bevor die Studiendekane dem Fakultätsrat einen zusammengefassten Bericht vorlegen.

Für den Studiengang „KI-Ingenieurwissenschaften“ (B.Sc.) sind zusätzlich modulspezifische Evaluierungen eingeplant. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen werden dem Dekanat und den zuständigen Studiengangleitern bereitgestellt. Sobald eine ausreichende Teilnehmerzahl für eine valide Auswertung erreicht ist, werden die Ergebnisse in den Studienkommissionen erörtert. Darauf basierend werden Verbesserungsvorschläge erarbeitet, um die Qualität des Studiengangs weiter zu steigern. Abschließend fassen die Studiendekan:innen die Durchführung, die Resultate und die geplanten Maßnahmen in einem Bericht zusammen, welcher dem Fakultätsrat präsentiert wird.

Für zukünftige Absolvent:innenbefragungen im Studiengang ist ein Evaluationsverfahren vorgesehen, das sich an bewährten Methoden der Fakultät für Informationstechnik orientiert. Absolvent:innenbefragungen sind in der Fakultät regulär im Fünfjahreszyklus angesetzt und dienen der Überprüfung der Aktualität, Praxistauglichkeit und des allgemeinen Studienerfolgs. Die Befragungen sind anonym und erfassen verschiedene Aspekte wie Lehr- und Organisationsqualität, Relevanz der Lehrinhalte für die Berufspraxis, Studiendauer, empfundene Arbeitsbelastung, Studienfinanzierung, Dauer der Jobsuche, Jahreseinkommen und Beschäftigungssektor. Für die Durchführung der Absolvent:innenbefragungen sind der Fakultätsvorstand, unterstützt durch den Fakultätsassistenten und die Studiendekane, verantwortlich. Die elektronische Auswertung der Befragungsergebnisse erfolgt studiengangsspezifisch durch den Fakultätsvorstand oder einen dafür beauftragten Studiendekan. Die Ergebnisse werden in den Studienkommissionen besprochen und dem Fakultätsrat vorgelegt. Sollten studiengangsspezifische Problemfelder identifiziert werden, entwickelt die Studienkommission entsprechende Lösungsvorschläge. Diese werden vom/von der zuständigen Studiendekan:in dem Fakultätsrat zur Entscheidung präsentiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Begehung wurde das im Studiengang zur Anwendung kommende Qualitätsmanagementsystem intensiv diskutiert. Die Gutachtergruppe konnte sich nach der Sichtung der Dokumente und der durchgeführten Vor-Ort Begehung zunächst nicht davon überzeugen, dass die Evaluationsmaßnahmen mit einer anschließenden Maßnahmenableitung gemäß den Kriterien in einer optimalen Art und Weise erfolgt. Zwar besitzt die Hochschule innerhalb der Evaluationsordnung Rahmenvorgaben zur Durchführung und Gestaltung der Lehrveranstaltungsevaluation, allerdings obliegt es den Fachbereichen die Lehrveranstaltungsevaluation und die dort formulierten Fragen auszugestalten. Nur eine geringe Anzahl an Fragen sind aktuell innerhalb der im

Lernmanagementsystem durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluation zwingend vorgesehen (Workloadabfrage und allgemeiner Eindruck). Lehrende entscheiden darüber hinaus selbst, ob weitere Fragen aufgenommen werden. Im Fachbereich wird ein umfangreicherer Fragebogen empfohlen, der von der Mehrzahl der Lehrenden auch genutzt wird. Die Auswertung und die Maßnahmenableitung sollte durch die Studienkommissionen durchgeführt werden. Der aktuell angewandte Prozess sieht dabei vor, dass die Evaluationen gegen Ende der Vorlesungszeit durchgeführt werden und die Ergebnisse anschließend ausgedruckt und abgeheftet werden. Anschließend können die Mitglieder der Studienkommission Einsicht in den Aktenordner mit den ausgedruckten Evaluationsergebnissen erhalten. Die Gutachtergruppe empfiehlt hierfür eine Systematik zu entwickeln, die eine regelmäßige Besprechung der Ergebnisse und deren zeitlicher Entwicklung sowie eine nachfolgende Maßnahmenableitung sicherstellt. Beispielsweise würde ein fester Tagesordnungspunkt einmal im Semester in der Studienkommission, unabhängig davon ob die Mitglieder vorher die Evaluationen eingesehen haben, denkbar sein. Auch die Form der aktuell analogen Bereitstellung der Evaluationsergebnisse könnte überdacht werden.

Ein weiteres vorgesehene Instrument der Evaluation ist ein vom Fachbereich zur gestaltender Fragebogen, den alle Studierende nach dem Grundstudium angehalten sind ausfüllen. Dieses Element der Evaluationsordnung ist nach Auffassung der Gutachtergruppe hervorragend geeignet, um Probleme frühzeitig zu erkennen, jedoch scheint diese Instrument keinen besonderen Stellenwert innerhalb des Fachbereichs einzunehmen. Die Rückkopplung und die Maßnahmenableitung sollte nach Auffassung der Gutachtergruppe so konzipiert werden, dass eine systematische Berücksichtigung der Ergebnisse im Hinblick auf die Studiengangsentwicklung erfolgt. Ein entsprechendes Konzept hierfür sollte vorgelegt werden.

Die Lehrenden sind nach Evaluationsordnung angehalten die Ergebnisse mit den Studierenden zu besprechen. Dies scheint nach Auffassung der Gutachtergruppe innerhalb der Fakultät noch flächendeckender etabliert werden zu können. Insgesamt sieht das Gutachtergremium für den Aspekt Studienerfolg einiges Verbesserungspotential, dessen Umsetzung für den Akkreditierungszeitraum dringend empfohlen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte vermehrt darauf hingewirkt werden, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation von den Lehrenden mit den Studierenden rückgekoppelt werden.

- Die Hochschule sollte konzeptionell nachweisen, wie die Evaluationen und Studiengangsbefragungen innerhalb der Fakultät durchgeführt, systematisch ausgewertet und für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „KI-Ingenieurwissenschaften“ (B.Sc.) unterstützt nach Angaben der Hochschule die Erhöhung der Frauenquote im Bereich Künstliche Intelligenz durch gezielte Fördermaßnahmen und die Schaffung einer vielfältigen, inklusiven Lernumgebung:

- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing: Die Fakultät Informationstechnik plant gezielte Werbemaßnahmen und Informationsveranstaltungen, um Frauen für den Studiengang zu interessieren und ihnen den Zugang zu erleichtern.
- Sensibilisierung und Fortbildung des Lehrpersonals: Schulungen für Dozierende im Bereich Diversität und Gleichstellung, um ein diskriminierungsfreies und unterstützendes Lernumfeld sicherzustellen.
- Frauenförderung in der Lehre: Integration von Genderaspekten bei der Auswahl von Lehrinhalten und Lehrmethoden, um den unterschiedlichen Bedürfnissen aller Studierenden gerecht zu werden.
- Netzerkennung: Förderung der Gründung und Pflege von Netzwerken und Gruppen, die sich an Frauen im Bereich KI-Ingenieurwissenschaften richten.
- Work-Life-Balance: Schaffung von Rahmenbedingungen für eine gute Vereinbarkeit von Studium, Familie und Privatleben, z.B. durch zentrale Kinderbetreuungsangebote und Unterstützung bei der Wohnungssuche durch die Fachschaft N.
- Mentorinnen-Programme: Einführung von Mentorinnen-Programmen, bei denen weibliche Studierende, Absolventinnen und Expertinnen als Vorbilder und Ansprechpartnerinnen für angehende Studentinnen agieren.
- Evaluation und Monitoring: Regelmäßige Überprüfung der Studierendenzahlen, Erfolgsquoten und Zufriedenheitswerte, um Ungleichheiten frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Im Rahmen der Bemühungen um Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion legt die Hochschule nach eigenen Angaben großen Wert darauf, allen Studierenden, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder anderen benachteiligenden Faktoren, die gleichen Chancen zu bieten. Dies schließt die Einräumung von Nachteilsausgleichen ein.

Dies kann beispielsweise die Anpassung von Prüfungsbedingungen, die Verlängerung von Abgabefristen oder die Bereitstellung spezieller technischer Hilfsmittel umfassen.

- Antragsverfahren: Studierende, die einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen möchten, können einen formlosen Antrag beim Prüfungsausschuss der Fakultät stellen. Dem Antrag sollten entsprechende Nachweise, wie zum Beispiel ein Attest, beigefügt werden.
- Prüfungsbedingungen: In Abhängigkeit von der Art der Beeinträchtigung können beispielsweise längere Bearbeitungszeiten, die Nutzung von technischen Hilfsmitteln oder gesonderte Prüfungsräume gewährt werden.
- Studienorganisation: Bei Bedarf können Studierende Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums erhalten, etwa bei der Stundenplanerstellung oder der Wahl von Lehrveranstaltungen, um individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden.
- Beratung: Die Hochschule bietet Beratung und Unterstützung für Studierende an, die über einen Nachteilsausgleich nachdenken. Hierzu zählen auch Informationen zu weiteren Angeboten und Services der Hochschule und externer Einrichtungen.

Der Nachteilsausgleich ist in § 8 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt: „Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens acht Wochen vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von den Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung erforderlichen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen. Diese Frist kann im Ausnahmefall verkürzt werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist nicht selbst zu vertreten ist.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gleichstellungsbeauftragte fungiert als zentrale Anlaufstelle für sämtliche Belange im Bereich der Gleichstellung. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihr Team unterstützen Frauen aktiv bei ihrer Karriereplanung, beispielsweise durch Mentoring von Professorinnen und begleitende Maßnahmen. Durch gezielte Ansprache konnten mehr als 30 Professorinnen hochschulweit berufen werden, was in den Augen der Gutachtergruppe auf eine erfolgreiche Umsetzung der Gleichstellungsbestrebungen hinweist. Die aktuellen Themen im Bereich Gleichstellung werden in der Gleichstellungskommission behandelt, an der jeweils zwei Vertreterinnen aus jeder Fakultät teilnehmen. Ein Lehrauftragsprogramm ermöglicht es Frauen, sich für Interesse an Lehre und Professur einzutragen. Die Kosten für Lehraufträge von Dozentinnen werden von der Hochschule erstattet, was den Aufbau von Kontakten zur Hochschule fördert. An der Hochschule ist ein etabliertes Konfliktmanagement vorhanden, das auch an die entsprechenden zuständigen Stellen weitervermittelt. Weiterhin bietet der Beauftragte für Studierende mit Behinderung eine zentrale Anlaufstelle für Studierende in besonderen Lebenslagen an. Die Gutachtergruppe erkennt

zusammenfassend an, dass die an der Hochschule vorgesehenen Gleichstellungskonzepte aktiv umgesetzt werden und auch auf Studiengangsebene verankert sind.

Die Prozesse für die Erteilung eines Nachteilsausgleichs sind in der Prüfungsordnung geregelt und werden vom Fachbereich entsprechend umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung zu diesem Verfahren wurde gemeinsam mit der Begehung zu den Studiengängen „Informationstechnik“ (M.Sc.), „Medizintechnik“ (M.Sc.) und „Technische Informatik“ (M.Sc.) durchgeführt; die Begutachtung des Studiengangs „KI-Ingenieurwissenschaften“ (B.Sc.) sollte ursprünglich als Konzeptakkreditierung auf Aktenlage erfolgen, die Hochschule präferierte jedoch für diesen Studiengang eine Begehung vor Ort. Aufgrund der zeitlichen Parallelität und der fachlichen Nähe beider Verfahren erfolgte eine gemeinsame Vor-Ort-Begehung durch ein gemeinsames Gutachtergremium.

Die Hochschule lieferte nach der Vor-Ort-Begehung eine prüfungsrechtliche Einschätzung nach.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrer

- **Prof. Dr.-Ing. Martin Bothen**, Professor Fakultät Ingenieurwissenschaften, TH Aschaffenburg
- **Professor em. Dr.-Ing. Roger G. Frese**, Fachbereich Elektro- und Informationstechnik, Hochschule Düsseldorf
- **Prof. Dr. Christian Gawron**, Lehrgebiet Internettechnologien (u.a. Deep Learning), Fachhochschule Südwestfalen

3.2 Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. Dieter Westphal**, IP Manager, Franka Robotics GmbH, München, MCW Consulting, Kranzberg

3.3 Vertreter der Studierenden

- **Dominik Kubon**, Studierender „Elektrotechnik, Informations-technik und Technische Informatik“ (M.Sc.), RWTH Aachen

IV Datenblatt

Nicht relevant, da Konzeptakkreditierung.

1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	31.08.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	10.11.2023
Zeitpunkt der Begehung:	08./09.02.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Studierende, admin. Personal, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, versch. Labore, techn. Ausstattung, stud. Arbeitsräume

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)